

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie TH 2.0)

1 Förderziel und Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus und des Betriebs eines flächendeckenden konvergenten Gigabitnetzes (Förderziel) mit zuverlässigen, hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen in Thüringen als Basis einer digitalen Gesellschaft.

Dazu sollen insbesondere gefördert werden:

1. die Schließung von Versorgungslücken und
2. der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen konvergenten Breitbandinfrastrukturen in allen Gebieten, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen.

Als Indikator des Erfolgs der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Richtlinie realisierten Gigabitanschlüsse im Verhältnis zu der Gesamtmenge bisher nicht ausreichend versorgter Hausanschlüsse in Thüringen.

2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- der einschlägigen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858),
- der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-RR), die zuletzt von der EU-Kommission am 23. Juli 2024 genehmigt wurde,
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- der Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277)
- der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) vom 31.03.2023,

in den jeweils geltenden Fassungen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine mehrfache Zuwendung zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen. Förderprogramme anderer staatlicher Stellen, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sind vorrangig zu nutzen.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wirtschaftlichkeitslückenförderung

Die Zuwendung soll eine Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nummer 5.4 dieser Richtlinie schließen.

Die Wirtschaftlichkeitslücke wird in § 6 Abs. 1 Gigabit-RR definiert. Die errichtete Infrastruktur ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist nach Nummer 7.4 dieser Richtlinie zu betreiben.

Der privatwirtschaftliche Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Der Netzbetreiber erbringt diese im Regelfall selbst. Sollte der Netzbetreiber lediglich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, muss er gewährleisten, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Telekommunikationsunternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen im geförderten Gebiet erbringt.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen zur Erschließung von nicht geförderten Gebieten ist im Rahmen des geförderten Ausbaus gegen Kostenbeteiligung zulässig.

3.2 Betreibermodell

Gefördert werden nach § 3 Abs. 1 Buchst. b Gigabit-RR Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

1. die Ausstattung von Leerrohren mit beschaltetem Glasfaserkabel und/oder
2. die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen und
3. die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten, mit oder ohne Kabel, sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne der Nummer 5.4 dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsempfänger ist in diesen Fällen Bauherr und Eigentümer der zu errichtenden passiven Infrastruktur. Die Auswahlverfahren zum Betrieb und zum Bau, gegebenenfalls einschließlich der Netzplanung, können parallel durchgeführt werden. Der Betreiber muss jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme vertraglich feststehen.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Satz 1 entstehenden Einnahmen, die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

Die Sätze 4 bis 9 Nummer 3.1 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie sind kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften in Thüringen. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft befinden und denen die Aufgabe der Breitbandausbauförderung für das beantragte Fördergebiet von der zuständigen Kommune übertragen wurde.

4.2 Beihilferechtlich Begünstigte

Bei einer Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie sind Begünstigte im Sinne des EU-Beihilferechts nach § 3 Abs. 2 Gigabit-RR die Betreiber von Breitbandnetzen sowie reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen. Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber nach § 3 Abs. 3 Gigabit-RR.

4.3 Weitergabe von Fördermitteln

Im Rahmen der Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergegeben.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Markterkundungsverfahren

Für eine Förderung nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist ein Markterkundungsverfahren zur Ermittlung der förderfähigen Adressen nach § 4 Gigabit-RR durchzuführen.

5.2 Größe der Fördergebiete

Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach den Nummern 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie muss grundsätzlich alle förderfähigen Adressen der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke oder Ortsteile dieser Gemeinde umfassen.

5.3 Förderfähige Gebiete und Aufgreifschwelle

Förderfähig ist der Netzausbau nach den Nummern 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie für Gebiete nach § 1 Abs. 2 Gigabit-RR. Die Erschließung von Neubaugebieten kann im Rahmen eines Förderprojektes nach den Nummern 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie gefördert werden. Die Aufgreifschwelle richtet sich nach § 1 Abs. 2 Gigabit-RR.

5.4 Zielerreichung

Eine Förderung von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie wird nur für Vorhaben gewährt, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet nach § 1 Abs. 4 Gigabit-RR führt.

Die Zielbandbreite wird erreicht, wenn sie am Abschlusspunkt der Linientechnik im Gebäude bereitgestellt wird. Wird die Gestattungserklärung durch den Grundstückseigentümer nicht erteilt, ist die Zielbandbreite erreicht, wenn der Anschluss mit einem Leerrohr vorbereitet ist, sogenannte „homes passed“. Gleiches gilt, wenn ein Grundstückseigentümer beziehungsweise Endnutzer noch nicht ermittelt werden kann, zum Beispiel bei Neubaugebieten.

5.5 Von der Förderung ausgeschlossene Gebiete

Nicht förderfähig sind Gebiete nach § 1 Abs. 3 Gigabit-RR sowie Gebiete, die bereits mit mindestens einem Fiber to the Building/Home (FTTB/H)-Netz ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Hybrid Fiber Coax (HFC)-Netz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 oder die mit mindestens einem HFC-Netz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von 12 Monaten ankündigt.

Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch eingerichtet werden soll.

5.6 Auswahlverfahren für Begünstigte im Sinne des Beihilferechts

Bei der Zuwendungsgewährung nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Regelungen zur Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach § 5 Gigabit-RR anzuwenden. Die Einhaltung der Bestimmungen ist durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren und nach Maßgabe der Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie nachzuweisen.

Bei der Zuwendungsgewährung nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie sind darüber hinaus die Bestimmungen des § 6 Gigabit-RR anzuwenden und zu dokumentieren.

Bei der Zuwendungsgewährung nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie sind neben Satz 1 und 2 die Bestimmungen des § 7 Gigabit-RR anzuwenden und zu dokumentieren.

5.7 Open-Access Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger von Projekten nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie hat einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang nach § 8 Gigabit-RR und den hierzu von der Bundesnetzagentur erlassenen „Grundsätzen zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs gemäß § 155 Abs. 4 TKG (Stand 22. Juli 2025)“ zu gewährleisten.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

5.8 Nutzung bestehender Infrastruktur

Es gilt § 3 Abs. 4 Gigabit-RR. Die bereitgestellten Informationen sind zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers nachgewiesen.

5.9 Kosteneffizienz

Bei einer Förderung nach den Nummern 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie sind die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativen Netztechnologien und alternativen Legemethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus zu prüfen sowie im Auswahlverfahren als Bewertungskriterium zu berücksichtigen.

5.10 Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

Sollen nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie Baumaßnahmen ausschließlich aus Landesmitteln gefördert werden, so ist, falls das gesamte Bauvorhaben den Grenzwert von Nummer 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO überschreitet, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach den Anforderungen der Anlage 5 - Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 ThürLHO (ZBau). In allen übrigen Fällen ist Nummer 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO nicht anzuwenden.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt im Zuge einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.2 Fördersatz bei Projekten in ausschließlicher Landesförderung

Der Fördersatz für Zuwendungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie beträgt bei reinen Landesförderungen 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6.3 Fördersatz bei der gemeinsamen Finanzierung

Bei mitfinanzierten Breitbandinfrastrukturprojekten anderer staatlicher Stellen nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie beträgt der landesseitige Fördersatz bis zu 25 vom Hundert. Der kumulierte Förderhöchstsatz darf 75 vom Hundert nicht überschreiten.

Handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um eine landesweit tätige Gesellschaft in Thüringen, welche regionalübergreifend für mehrere thüringer Gemeinden die Aufgabe des geförderten Breitbandausbaus übernimmt, nachfolgend zentraler Zuwendungsempfänger genannt, beträgt der landesseitige Fördersatz bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; in diesem Fall erhöht sich der kumulierte Förderhöchstsatz auf 100 vom Hundert.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der landesseitige Fördersatz bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, wenn

- ein bereits bestehendes Breitbandinfrastrukturprojekt im Betreibermodell im Sinne der Nummer 3.2 dieser Richtlinie ausgeweitet wird und der Zuwendungsempfänger nachweist, dass der Ausbau wirtschaftlicher und sparsamer umgesetzt wird als über den zentralen Zuwendungsempfänger, oder
- eine Förderung nach Nummer 9 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 im Rahmen des sogenannten „Lückenschluss-Programms“ erfolgt.

In diesem Fällen erhöht sich der kumulierte Förderhöchstsatz auf 100 vom Hundert.

6.4 Kombination mit Förderung anderer staatlicher Stellen

Für Zuwendungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist die Kombination mit der Förderung anderer staatlicher Stellen unter Einhaltung der kumulierten Förderhöchstsätze nach Nummer 6.3 dieser Richtlinie zulässig.

6.5 De-minimis-Beihilfen

Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300 000 Euro nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrags zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

6.6 Unentgeltliche Leistung und Umsatzsteuer

Unentgeltliche Leistungen Dritter für Vorhaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie sind anzugeben und führen zu einer entsprechenden Reduzierung der Fördersumme, soweit sie den Förderbedarf verringern. Ist in den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 3 dieser Richtlinie ein Umsatzsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.

6.7 Bagatellgrenze

Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Anträgen nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie einen Betrag von 100 000 Euro nicht überschreiten, sogenannte Bagatellgrenze, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Ausnahmen von der Bagatellgrenze können im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden, soweit sie aus Kosteneinsparungen durch Eigenleistung, alternative Legemethoden sowie alternative Netztechnologie resultieren.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

7.2 Bewilligungszeitraum, Projektzeitraum

Die Bewilligung der Zuwendung an den zentralen Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.3 Satz 3 dieser Richtlinie erfolgt über einen Zeitraum von 20 Jahren (Bewilligungszeitraum). Dabei sind die jährlichen Zuwendungsbeträge in gleicher Höhe zu gewähren. Der erste beziehungsweise letzte Teilbetrag kann in abweichender Höhe bewilligt werden, sofern dies aufgrund der Gesamtausgaben notwendig ist.

Neben dem Bewilligungszeitraum ist im Bewilligungsbescheid ein Projektzeitraum festzulegen, in welchem die baulichen Maßnahmen abgeschlossen und die Ziele nach Nummer 5.4 dieser Richtlinie erreicht werden müssen.

7.3 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrags durch die Bewilligungsbehörde des Landes bereits begonnen wurden.

Maßnahmebeginn für den Fördergegenstand nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber.

Maßnahmebeginn für den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

7.4 Zweckbindungsfrist

Die nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Ende des Projektzeitraumes nach Nummer

7.2 dem Zuwendungszweck entsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen.

Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie geförderte Breitbandinfrastruktur vom begünstigten Netzbetreiber stillgelegt beziehungsweise nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

Drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde des Landes verbindlich zu erklären, wie mit der nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie geförderten Infrastruktur verfahren werden soll.

Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern unter Sicherstellung von Open-Access zur Verfügung zu stellen.

7.5 Erlösabschöpfung

Der zentrale Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.3 Satz 3 dieser Richtlinie hat beim Fördergegenstand nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie die über fünf Jahre nach Ablauf der Zweckbindungsfrist nach Nummer 7.4 dieser Richtlinie für das jeweilige Projekt erzielten Erlöse aus der Verpachtung beziehungsweise Mitnutzung der errichteten passiven Infrastruktur anteilig in Bezug auf den Fördersatz an das Land herauszugeben, maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags. Der Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der nach dieser Richtlinie gewährten Landesförderung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Sollte im Falle von mitfinanzierten Breitbandinfrastrukturprojekten des zentralen Zuwendungsempfängers im Rahmen eines Förderprojektes nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie weitere finanzielle Unterstützung über diese Richtlinie hinaus durch das Land geleistet worden sein, so erhöht sich der nach Satz 1 herauszugebende Betrag entsprechend. Die Höhe kumuliert sich dann maximal auf den vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrag zuzüglich des Betrags der gewährten weiteren Unterstützung.

Sollte der Zuwendungsempfänger die geförderte Infrastruktur binnen 20 Jahren nach Inbetriebnahme veräußern, so hat er den Verkaufserlös anteilig in Bezug auf den Fördersatz, jedoch maximal in der Höhe des vom Land für den Aufbau der passiven Infrastruktur erhaltenen Betrags, dem Land zu erstatten.

7.6 Abtretung von Förderbescheiden

Ansprüche aus Förderbescheiden dürfen grundsätzlich abgetreten beziehungsweise verpfändet werden. Die Einwilligung in die Abtretung beziehungsweise Verpfändung des Anspruchs auf Auszahlung der Fördermittel ist vor Abschluss eines Finanzierungsvertrags durch den Zuwendungsempfänger bei dem für die Breitbandförderung zuständigen Ministerium zu beantragen.

8 Verfahren

8.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten **Zuwendungen** kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Strafgesetzbuch handeln.

8.2 Antragstellung

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank (TAB). Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind, mit Ausnahme begründeter Fälle nach Satz 3, vor Beginn des Vorhabens bei der TAB über das Thüringer Förderportal <https://thueringer-foerderportal.eu/> einzureichen.

Wenn eine elektronische Signatur nicht zur Verfügung steht oder mit vertretbarem Aufwand nicht beschafft werden kann, kann die TAB im begründeten Ausnahmefall eine schriftliche Antragstellung zulassen.

Werden für das Fördervorhaben nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie auch Zuwendungen anderer staatlicher Stellen beantragt, so muss der Antrag grundsätzlich unmittelbar mit der Antragstellung bei der anderen staatlichen Stelle erfolgen. In diesem Fall ist dem Antrag auf ergänzende Finanzierung durch das Land der Antrag auf Förderung bei anderen staatlichen Stellen mit allen Anlagen beizufügen.

8.3 Controlling

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur entsprechend den Vorgaben des § 9 Gigabit-RR anzufertigen und bereitzuhalten.

Die Fördermaßnahmen werden durch das Land einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreiber eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben.

8.4 Auszahlung

Abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO darf eine Auszahlung der Zuwendung grundsätzlich nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie der Erstattung förderfähiger, tatsächlich entstandener und gezahlter Ausgaben nach entsprechendem Projektfortschritt und unter Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen in Kopie dient (Erstattungsverfahren). Bei einer Kombination mit einer Zuwendung anderer staatlicher Stellen müssen die Anforderungen zur Auszahlung gleichlautend in Bezug auf die Ausgaben sein. Die Bewilligungsbehörde zahlt grundsätzlich erst nach Auszahlungsmitteilung der anderen staatlichen Stellen aus. Bei Bewilligungen an den zentralen Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.3 Satz 3 dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in festen Jahresscheiben über einen Zeitraum von 20 Jahren jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Jahres.

Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von 10 vom Hundert wird grundsätzlich als Sicherheitseinbehalt erst nach der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

8.5 Prüfung der Verwendung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nach den Regelungen jeweils in Nummer 6 der Anlage 2 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - oder der Anlage 3 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) - zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 ThürLHO nachzuweisen. Für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse kommt der Verwendungsnachweis nach Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk zur Anwendung, für alle anderen Zuwendungsnehmer der Verwendungsnachweis nach Nummer 6.2 bis 6.4 ANBest-P. Dies umfasst insbesondere die Vorlage eines Zwischennachweises bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils nach Nummer 6.1 ANBest-P beziehungsweise ANBest-Gk.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk der Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie vorzulegen (Nachweis der Erfüllung des Zuwendungszwecks). Soweit sich aus den Bestimmungen der mitfinanzierenden staatlichen Stelle darüber hinaus gehende Nachweispflichten ergeben, sind diese zusätzlich zu erbringen.

Bei Kombination der Zuwendung mit Zuwendungen des Bundes zur Errichtung einer zuverlässigen hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur erfolgt die Prüfung des

Verwendungsnachweises für Projekte nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie zuerst durch die Bewilligungsbehörde des Bundes. Die Ergebnisse werden der Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt. Hiernach schließt sich die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie an. Im Falle einer Projektförderung allein aus Landesmitteln erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung ausschließlich durch die Bewilligungsbehörde nach Nummer 8.2 dieser Richtlinie.

Im Falle der Voraussetzungen von Nummer 5.10 Satz 1 dieser Richtlinie ist der Verwendungsnachweis nach den Regelungen der Nummer 3 der Anlage - Berufliche Nebenbestimmungen - der Anlage 5 - ZBau vorzulegen.

8.6 Rückforderungen

In Ergänzung zu Nummer 8.1 dieser Richtlinie fordert die Bewilligungsbehörde ausgezahlte Fördermittel nach den Nummern 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie anteilig zurück, wenn im Rahmen der Prüfung mit Ablauf der Zweckbindungsfrist festgestellt wird, dass sich die zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke um mehr als 500 Euro verringert hat. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zu Grunde lag.

8.7 Belegprüfung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8.8 Offene Bewilligungen

Die Bewilligungsbehörde aktualisiert offene Bewilligungen nach dieser Richtlinie regelmäßig um die dem Grunde und der Höhe nach nicht mehr benötigten Fördermittel nach Jahresscheiben und stellt dem für Breitbandförderung zuständigen Ministerium sowie gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium halbjährlich eine auf den bestehenden Bewilligungen basierende Mittelplanung zur Verfügung. Über offene Bewilligungen sowie nicht oder nicht vollständige Auszahlungen, die mehr als 18 Monate zurückliegen, informiert die Bewilligungsbehörde jeweils zum 31. März eines Jahres gegenüber dem für Breitbandförderung zuständigen Ministerium sowie gegenüber dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

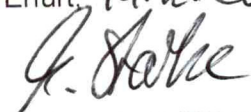
9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

10 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie TH 2.0) vom 24.05.2024 (ThürStAnz Nummer 27/2024, S. 983 ff.), außer Kraft.

Erfurt, 19.12.2025



in Vertretung Milen Starke
Staatssekretärin

Novellierung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

- I. Die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen vom 15.07.2019 (ThürStAnz Nr. 28/2019, S. 1096 ff.), zuletzt geändert am 11.03.2020 (ThürStAnz Nr. 17/2020, S. 619) wird wie folgt neu gefasst:

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen (Gigabitrichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus einer zuverlässigen, hochleistungsfähigen und gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur im Freistaat Thüringen als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft.

Dazu sollen insbesondere gefördert werden:

- die Schließung von Versorgungslücken und
- der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandinfrastrukturen in allen Gebieten, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen.

Im Regelfall sollen durch den Netzausbau Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von einem Gigabit je Sekunde symmetrisch ermöglichen. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Standorte können mit Bandbreiten von unter einem Gigabit je Sekunde versorgt werden.

Als Indikator des Erfolgs der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Breitbandanschlüsse im Verhältnis zu der Gesamtmenge bisher nicht ausreichend versorgter Hausanschlüsse (im Sinne der Gigabitrahmenregelung) im Freistaat Thüringen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus im Freistaat Thüringen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231

in der jeweils gültigen Fassung.

1.2.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 die Deckung der Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten Betreibers für Investitionen in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze (**Wirtschaftlichkeitslückenförderung**) im Rahmen der Gigabit-Rahmenregelung. Eine Wirtschaftlichkeitslücke in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und Netzbetriebs für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Zuwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind nicht zu berücksichtigen:

- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig, jedoch nicht förderfähig.

2.2 die durch den Zuwendungsempfänger:

- veranlasste Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- veranlasste Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel),

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard (**Betreibermodell**) im Rahmen der Gigabit-Rahmenregelung.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 2.2 entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags, mindestens jedoch durch einen siebenjährigen Betrieb der Anlage erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten ist nicht förderfähig. Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen ist im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig, jedoch nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen. Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft befinden und denen die Aufgabe der Breitbandausbauförderungen für das beantragte Fördergebiet von der zuständigen Kommune übertragen wurde.

3.2 Im Rahmen der Förderung nach 2.1 und 2.2 werden die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Fördermittel an privatwirtschaftliche Auftragnehmer weitergegeben. Eine Weitergabe der Zuwendung bzw. der Begünstigung an Dritte ist unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

Begünstigte im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind die Betreiber von Breitbandnetzen, die eine finanzielle Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen oder die von der öffentlichen Hand entgeltlich bereitgestellte passive Infrastruktur in Form der Sachbeihilfe und/oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit und ohne Verlegung von Leerrohren nutzen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber:

- a. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- b. die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Markterkundungsverfahren

Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.2 und des Ausbaus eines gigabitfähigen Netzes nach Nr. 2.1 kommt nur in Betracht, wenn das Projektgebiet nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren marktgetrieben mit gigabitfähigen Netzen ausgebaut wird (Nachweis durch ein entsprechendes Markterkundungsverfahren nach § 4 der Gigabit-Rahmenregelung).

Ist nach den Ergebnissen der Markterkundungsverfahren ein Ausbau ohne Zuwendung zu marktüblichen Bedingungen möglich, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.2 Förderfähige Gebiete

- a) Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.2 und des Ausbaus eines gigabitfähigen Netzes nach Nr. 2.1 ist jeweils nur in Erschließungsgebieten möglich, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt bzw. keine Aufrüstung innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird. Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie müssen räumlich eindeutig abgegrenzt sein.

Ferner sind in einer Gebietskörperschaft alle sozioökonomischen Schwerpunkte, die nicht gigabitfähig erschlossen sind, förderfähig, wenn dort zugleich eine Erschließung nach Absatz 1 erfolgt. Hierbei handelt es sich um private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben. Hierzu gehören Schulen, Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser und Stadien sowie Verkehrsknotenpunkte wie Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen. Zudem fallen in Anlehnung an die KMU-Definition der EU Unternehmen mit weniger als 125 Mitarbeitern und mit höchstens 25 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 21,5 Mio. € Bilanzsumme darunter, die mindestens 3

Mitarbeiter beschäftigen.¹ Landwirtschaftliche Betriebe sind unabhängig von der Mitarbeiterzahl förderfähig.

- b) Gebiete, die mit HFC-Netzen ausgestattet sind, sind nicht förderfähig. Dies gilt nicht für Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten, die über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen. Die Downloadverfügbarkeit ist hierbei nutzerbezogen festzustellen. Einzelanschlüsse von Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten sind möglich.
- c) Eine Förderung ist zudem als nicht notwendig ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch eingerichtet werden soll („homes passed“)

4.3 Förderanträge nach Pkt. 2.1 und 2.2 können zum Anschluss von Unternehmen in Gewerbegebieten, zum Anschluss von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie zum Anschluss von im Krankenhausplan des Landes ausgewiesenen Krankenhäusern an Gigabitnetze auch dann eingereicht werden, wenn sie nicht in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.2 liegen, soweit im Ergebnis des Fördervorhabens ein Anschluss von jeweils einem Gigabit je Sekunde am Gebäude eingerichtet wird. Befindet sich eine solche Einrichtung in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.2 kommt eine Zuwendungsgewährung nur dann in Betracht, wenn sie Teil eines Gesamtantrags zu einem Förderprojekt im Fördergebiet ist.

4.4 Übertragung des Ausbaus und /oder des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur auf Dritte

4.4.1 Der Zuwendungsempfänger muss die Leistungen, die sich aus dem Fördergegenstand nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Förderrichtlinie ergeben, in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren vergeben.

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und die Auswahlentscheidung sind unter www.gigabit-projekttraeger.de zu veröffentlichen.

4.4.2 Bei einem Breitbandausbau im Betreibermodell (Pkt. 2.2) ist die geförderte Breitbandinfrastruktur für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens zu bestimmen. Die Übertragung des Betriebs muss gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts erfolgen.

Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit den marktüblichen Angeboten vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

4.5 Zugangsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger hat einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung zu gewährleisten.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

¹ Unternehmen sind wirtschaftliche Einheiten, die Gewerbesteuer zahlen oder beruflich selbständige Tätigkeiten ausführen und landwirtschaftliche Betriebe.

4.6 Nutzung bestehender Infrastruktur

Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich genutzt werden. Dazu sind die im Erschließungsgebiet im Zeitpunkt der Ausbauplanung vorhandenen Infrastrukturen mindestens unter Nutzung der durch die Bundesnetzagentur, das Breitbandbüro des Bundes und eine vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zu benennenden Stelle bereitgestellten Informationen zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsnehmers nachgewiesen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Zuge einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Zuweisung bzw. eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Fördersatz, Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenzen

5.2.1 Der Fördersatz für die Zuwendungen beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Fördersatz bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um einen zentralen Antragssteller im Freistaat handelt, welcher regionalübergreifend für mehrere Thüringer Gemeinden die Aufgabe des geförderten Breitbandausbaus übernimmt.

5.2.2 Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Anträgen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 einen Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet (Bagatellgrenze), sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2.3 Die Kombination der Zuwendung mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig, erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze des Landes. Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine ergänzende Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der Fördersatz des Landes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Zuwendungen nicht zu einer Überförderung kommt. Der sich aus Nr. 5.2.1 ergebende Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers ist zu gewährleisten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alternative Netztechnologien und Verlegungsmethoden

6.1.1 Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können bei Förderungen nach Pkt. 2.1 und 2.2 über alternativen Netztechnologien (z. B. Funklösungen) versorgt werden.

6.1.2 Im Interesse schneller und kostengünstiger Gesamtlösungen sind die Nutzung von alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegungsmethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus bei Förderungen nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur auf der Basis vorhabensbezogener Ausgaben.

6.1.3 Die Fördermittel sind effizient dahingehend einzusetzen, dass möglichst konvergente Netze entstehen.

6.2 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde bereits begonnen wurden.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 2.1 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber.

Maßnahmebeginn bzgl. des Fördergegenstandes nach 2.2 dieser Richtlinie ist der Abschluss eines Vertrags des Zuwendungsempfängers mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen. Für durch den Begünstigten auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Begünstigte insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur vom begünstigten Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

Bei der nach Pkt. 2.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags, mindestens jedoch sieben Jahre.

Im Hinblick auf den Fördergegenstand nach Pkt. 2.2 dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger über die Zweckbindungsfrist hinaus das passive Netz privaten Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem privatwirtschaftlichen Betreiber hat der Zuwendungsempfänger sich um eine erneute Verpachtung und/oder um eine Veräußerung des Netzes unter Sicherstellung des Open-Access-Gedankens zu bemühen.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, auf dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Werden für das Fördervorhaben auch Zuwendungen anderer staatlicher Stellen beantragt, so soll der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zeitgleich mit der Antragstellung bei der anderen staatlichen Stelle erfolgen.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank. Der Zuwendungsnehmer ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur entsprechend den Vorgaben der Gigabit-Rahmenregelung anzufertigen und bereitzuhalten sowie diese Daten zur Infrastruktur der zentralen Informationsstelle des Bundes zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases sowie zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens zuzuleiten. Dabei sind georeferenzierte Daten in einem vom Zuwendungsgeber festgelegten gängigen Format zu übermitteln. Zudem ist der Zuwendungsnehmer im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle für die Nutzung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Zuwendungsbescheid ist ferner festzulegen, in welcher konkreten Form auf die Zuwendungsgewährung durch den Zuwendungsnehmer öffentlich wahrnehmbar hinzuweisen ist.

7.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thür LHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreiber

eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben.

7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 In Ergänzung zu den allgemeinen Rückforderungsgründen gilt bei dem Fördergegenstand nach Ziffer 2.1 (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) Folgendes:

Die Bewilligungsbehörde fordert ausgezahlte Fördermittel anteilig zurück, wenn – im Rahmen der Prüfung nach sieben Jahren mit Ablauf des Projektzeitraums – festgestellt wird, dass sich die im Ergebnis des Auswahl- und Vergabeverfahrens zu Grunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zu Grunde lag). Die Bewilligungsbehörde hat bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls und die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen.

7.6 Für das Zuwendungsverfahren gelten zudem die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. 1 S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. 1 S. 410), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034, S. 2037). Sofern der Begünstigte unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem Begünstigten sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und der §§ 1-6 SubvG zu benennen.

7.7 Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

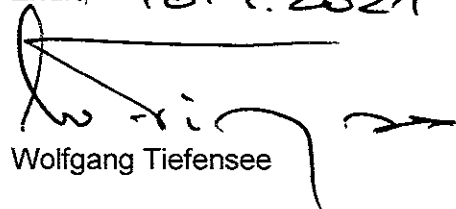
Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2024 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 28. Mai 2019 (ThürStAnz Nr. 28/2019, S. 1096), geändert durch Änderungsrichtlinie vom 11. März 2020 (ThürStAnz Nr. 17/2020, S. 619) außer Kraft.

Erfurt, 13.9.2021



Wolfgang Tiefensee

